

Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe (Styropor) hat ab 30.09.2016 als gefährlicher Abfall zu erfolgen

Nach Erhebungen der Dämmstoffindustrie fallen in Deutschland jährlich ca. 10.000 Tonnen HBCD-haltige Dämmstoffe, insbesondere aus dem Rückbau von Wärmedämm-Verbundsystemen, an

Nach der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung²

(<http://www.kommunalwirtschaft.eu/veranstaltungen/Veranstaltungen/A03270>) (AVV) vom 11.03.2016 (BGBl. I S. 382) in Verbindung mit Anhang IV der POP-Verordnung sind ab 30. September 2016 Dämmstoffe, welche mehr als 0,1 % Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, als gefährliche Abfälle mit der Schlüsselnummer 17 06 03* AVV einzustufen und zu entsorgen.

Bis 2014 waren Polystyrol-Dämmstoffe in Deutschland in der Regel mit HBCD als Flammschutzmittel ausgerüstet, welche diesen Wert überschritten (EPS-Dämmstoffe 0,7 %, XPS-Dämmstoffe 1,5 % HBCD).

Die ab 30. September 2016 durchzuführende Entsorgung von Polystyrol-Dämmstoffen als gefährlicher Abfall wird sowohl administrativ als auch kostenmäßig aufwändiger:

- a. Es ist das abfallrechtliche²
(<http://www.kommunalwirtschaft.eu/veranstaltungen/Veranstaltungen/A03210>)
Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle anzuwenden, das beinhaltet:
 1. Verfahren zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (§ 3 ff. NachwV), - Entsorgungsnachweis -,
 2. Verfahren zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (§ 10 ff. NachwV)
- Begleitscheinverfahren -,
 3. Elektronische²
(<http://www.kommunalwirtschaft.eu/veranstaltungen/Veranstaltungen/A03440>)
Nachweisführung (§ 17 ff. NachwV) mit entsprechender Hard- und Soft-ware.
- b. Als Entsorgungsweg steht zur Zeit technisch nur die Verbrennung in entsprechend genehmigten Verbrennungsanlagen zur Verfügung.
Diese müssen nun aber auch für die Annahme von gefährlichem Abfall 17 06 03* genehmigt sein, der zudem nicht mehr vermischte mit anderen nicht gefährlichen Abfällen angeliefert werden darf.
Da bei reinem Styropor ein ungünstiges Verhältnis von Volumen zu Masse (Heizwert²
(<http://www.kommunalwirtschaft.eu/veranstaltungen/Veranstaltungen/A03012>)) entsteht, dürfte sich das Interesse einiger Verbrenner an diesem Input in Grenzen halten.

- c. Transporteure benötigen (wie z. B. bereits bei Asbest) eine Transportgenehmigung nach Abfallanzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) bzw. § 54 KrwG.
(Vgl. dazu unser Merkblatt auf der Website des Bauindustrieverbandes.)
- d. Ausnahme: Für Kleinmengen HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle (weniger als 2 Tonnen/Jahr) entfallen behördliche Nachweispflichten und Transportgenehmigungen. Gleichwohl sind auch diese einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage²
(<http://www.kommunalwirtschaft.eu/veranstaltungen/Veranstaltungen/A03820>) zu übergeben.

Wir empfehlen zu prüfen, ob bisherige Entsorgungswege für Styropor zukünftig noch funktionieren bzw. sich um Alternativen zu kümmern.

Ansprechpartner und zuständig für die behördliche Überwachung der Abfallentsorgung ist in der Region die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg - Berlin (SBB).

Das neue EPS/Styropor® ist mit dem unbedenklichen Flammschutzmittel Polymer-FR ausgestattet.

Nach Auskunft des Dämmstoffverbandes (IHV) wird seit 2015 bei dem neuen EPS/Styropor® das Flammschutzmittel Polymer-FR eingesetzt. Dieses ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand umweltmäßig unproblematisch.

Abfälle von diesem Produkt, z. B. Verschnitt bei Neubau und Sanierung, gelten nicht als gefährlich und lassen sich stofflich recyceln.

Allerdings dürfen EPS mit HBCD weiterhin eingesetzt werden, sofern der Hersteller über eine Zulassung nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH verfügt. Das gilt sowohl für innerhalb der EU hergestellte als auch von außerhalb der EU importierte²
(<http://www.kommunalwirtschaft.eu/veranstaltungen/Veranstaltungen/A03270>) Bauprodukte.

Diese müssen jedoch durch Etikettierung oder andere Mittel (z. B. Einfärbung) während ihres gesamten Lebenszyklus identifizierbar sein.

Beachten Sie die entsprechenden Informationen auf dem Sicherheitsdatenblatt.

Wir empfehlen, grundsätzlich HBCD-freie Produkte einzusetzen. Sollte dies im Einzelfall nicht gewünscht sein, ist der Auftraggeber unbedingt über sich daraus ergebende Folgen zu unterrichten.

Für Rückfragen steht der Verfasser gern zur Verfügung.

Teilen Sie diesen Beitrag



(https://www.facebook.com/kweu.de/share?article_id=15992&url=http://kweu.de/apgD/)
https://twitter.com/kweu_de/status/1599200000000000000
<https://www.linkedin.com/sharing/share-offsite/?url=http://kweu.de/apgD/>
<https://www.stumbleupon.com/submit?url=http://kweu.de/apgD/>
<https://www.pinterest.com/pin/create/button/?url=http://kweu.de/apgD/>
<https://www.reddit.com/submit?url=http://kweu.de/apgD/>
<https://www.tumblr.com/share?url=http://kweu.de/apgD/>
<https://www.printfriendly.com/print?url=http://kweu.de/apgD/>

 Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe (Styropor) hat ab 30.09.2016 als gefährlicher Abfall zu erfolgen als PDF (/images/presse/pdf/d12501cbf826f751b740f8203c7d68e6-T-3-5-2016.pdf)

 EnBauSa GmbH (<http://www.enbausa.de/>)